

Militärisches.

Tragen des Einjährig-Freiwilligen-Abzeichens.

Dem Kriegsministerium ist zur Kenntnis gelangt, daß hinsichtlich der Berechtigung zum Tragen des Einjährig-Freiwilligen-Abzeichens bei den Truppen zc. Zweifel bestehen.

Im Einverständnisse mit dem österreichischen Ministerium für Landesverteidigung und dem ungarischen Landesverteidigungsminister wurde daher mit Erlaß vom 1. d. (Abt. 2/W., Nr. 4366) bestimmt, daß folgende Kategorien von Mannschafspersonen des gemeinsamen Heeres, der Landwehr und des Landsturmes zum Tragen des Einjährig-Freiwilligen-Abzeichens berechtigt sind:

1. a) Einjährig-Freiwillige des Frontdienstes, Einjährig-Freiwillige Mediziner, Einjährig-Freiwillige Ärzte, Einjährig-Freiwillige Veterinäre, Einjährig-Freiwillige Pharmazeuten, Einjährig-Freiwillige und Zweijährig-Freiwillige der Kriegsmarine auf Grund der ihnen zuerkannten Begünstigung, und zwar bis zu deren Ueberführung in die Reserve;

b) Ersatzreservisten, denen nachträglich die Begünstigung des Einjährig-Freiwilligen-Dienstes zuerkannt wurde, während der Ableistung des Präsenzdienstes als Einjährig-Freiwilliger;

c) Reserve-(Ersatzreserve-) Kadettaspiranten.

2. Einjährig-Freiwilligen-Aspiranten, das sind ordentliche Schüler der letzten Mittelschulklassen, die zur Landsturm musterung herangezogen wurden und denen für den Fall ihres freiwilligen Eintrittes in das Heer oder in die Landwehr die Einjährig-Freiwilligen-Begünstigung bedingt zuerkannt wurde.

3. Freiwillige auf Kriegsdauer, denen auf Grund der nachgewiesenen wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligen-Dienst die Berechtigung zum Tragen des Einjährig-Freiwilligen-Abzeichens seitens der Truppen-(Ersatz-) Körper zc., beziehungsweise gelegentlich der Assentierung seitens der Ergänzungsbezirkskommandos zuerkannt wurde.

4. Jene Landsturmpflichtigen, die vor dem Antritt der Landsturmdienstleistung weder im gemeinsamen Heere noch in der Landwehr gedient haben, oder als Heeres- oder Landwehrangehörige vorzeitig, also vor Beendigung der Reserverbedienstpflicht als waffenunfähig entlassen wurden und denen vom Präses der Musterungskommission oder eventuell nachträglich vom Truppen-(Ersatz-) Körper zc. die Bewilligung zum Tragen des Einjährig-Freiwilligen-Abzeichens erteilt wurde. (Nichtgediente Landsturmpflichtige.)

Zum Tragen des Einjährig-Freiwilligen-Abzeichens, selbst wenn sie die wissenschaftliche Befähigung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienste nachweisen, sind daher nicht berechtigt:

a) Reservemänner und Ersatzreservisten (mit Ausnahme der unter 1 b Erwähnten), gleichgiltig, ob sie den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige oder Normaldienstpflichtige zc. abgeleistet haben oder als Ersatzreservisten die acht, beziehungsweise zehnwöchige militärische Ausbildung mitgemacht haben;

b) Landsturmpflichtige, die nach vollendeter Reserverbedienstpflicht im gemeinsamen Heere oder in der Landwehr in den Landsturm überführt wurden.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten hinsichtlich der Landsturmpflichtigen nur für solche, die einem jüngeren Geburtsjahrgange bis einschließlich 1873 angehören.

Die Truppenkörper, beziehungsweise deren Ersatzformationen, dann die Anstalten zc. haben darauf zu achten, daß nicht Unberechtigte das Einjährig-Freiwilligen-Abzeichen tragen.